

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 22 | ausgegeben am 16. Juni 2015

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 09. Dezember 2014

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

in der Fassung der 3. Änderung vom 09. Dezember 2014

Der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe hat sich in seiner Sitzung am 27. Juni 2006 ergänzt durch Änderungen am 20. Juli 2010, am 15. Januar 2013 sowie am 09. Dezember 2014 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Aufgaben

Der Hochschulrat begleitet die Hochschule, nimmt Verantwortung in strategischer Hinsicht wahr, entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektorats. Der Hochschulrat kann jederzeit zu strategischen Angelegenheiten der Hochschule gegenüber dem Wissenschaftsministerium Stellung nehmen; das Wissenschaftsministerium kann Stellungnahmen des Hochschulrats einholen (§ 20 Absatz 1 S. 1-3 LHG).

§ 2 Mitglieder, Sitzungsteilnehmer

(1) Dem Hochschulrat gehören entsprechend der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der aktuellen Fassung neun gewählte Mitglieder an, fünf externe Mitglieder sowie vier interne Mitglieder (§ 20 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 LHG). Die externen Mitglieder dürfen keine Mitglieder der Hochschule sein (§ 9 Absatz 1 LHG), d.h. sie dürfen entweder nur vorübergehend oder nur gastweise an der Hochschule hauptberuflich tätig und weder entpflichtet noch im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe sein. Kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten und die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren gelten ebenfalls nicht als externe Hochschulmitglieder, ebenso wenig wie eingeschriebene Studierende und eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Die Rektoratsmitglieder, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil, Rektoratsmitglieder mit Ausnahme der Behandlung von Angelegenheiten nach § 18 Absätze 1 bis 3 (Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder) und (§ 18 Absatz 5 LHG Beendigung des Amtes ein hauptamtlichen Rektoratsmitglieds).

(3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann Sachverständige zu den Sitzungen zuziehen.

(4) Die Amtszeit der Hochschulratsmitglieder ist entsprechend der Grundordnung persönlich und beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zweimal möglich.

§ 3 Vorstand, Stellvertretung

(1) Die Mitglieder des Hochschulrats wählen aus ihrer Mitte ein externes Mitglied zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden. Deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter wird in der Regel aus dem Kreis der internen Mitglieder des Hochschulrats gewählt. Die erste Sitzung des Hochschulrats wird bis zur Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden von dem an Lebensjahren

ältesten Mitglied geleitet. Die Amtszeit der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters endet jeweils mit der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrats.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und führt die sonstigen Geschäfte des Hochschulrats. Sind Vorsitzende/r und Stellvertreter/in verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

(3) Zur Unterstützung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist beim Rektorat eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 4 Einladungen zu den Sitzungen

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft den Hochschulrat schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung und die Tagesordnung müssen, die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sollen den Mitgliedern des Hochschulrats spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin elektronisch zugehen.

(2) Der Hochschulrat ist mindestens zweimal pro Studienhalbjahr einzuberufen.

§ 5 Tagesordnung

(1) Anträge und die zu deren Beratung erforderlichen Unterlagen sollen in der Regel mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden eingehen. Beschlussanträge sind genau zu formulieren und zu begründen.

(2) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung vom Hochschulrat beschlossen.

(3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können nur Gegenstände einfacher Art behandelt werden, für die eine Vorbereitung der Mitglieder oder ein Beschluss nicht erforderlich sind.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Hochschulrats vor. Sie/er leitet die Beschlüsse an die zuständige Stelle weiter.

(2) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(4) In der Regel wird offen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt.

(5) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Für den Fall, dass auch in Personalangelegenheiten eine offene Abstimmung gewünscht wird, ist im Einzelfall der einstimmige Beschluss darüber erforderlich.

§ 7 Antrags- und Rederecht

(1) Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Hochschulrats und die nach § 2 Abs. 2 teilnehmenden Personen.

(2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Hochschulrats, wird er von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zurückgewiesen.

(3) Rederecht haben neben den in Absatz 1 Genannten auch Personen, die als Sachverständige nach § 2 Abs. 3 zugezogen worden sind.

§ 8 Schriftliches Verfahren, Eilentscheidungsrecht

(1) Der Hochschulrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Er kann in besonderen Fällen auch im Wege des schriftlichen Verfahrens (Umlaufverfahren per Email) beschließen. In diesem Fall gilt ein Antrag als gebilligt, wenn er innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel sieben Werktage) nach Absendung von der Mehrheit des Hochschulrats angenommen wird. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind unzulässig, wenn drei Mitglieder diesem Verfahren widersprechen.

(2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben oder im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, entscheidet der Vorsitzende für den Hochschulrat. Die Gründe für Form und Inhalt der Entscheidung sind den Mitgliedern des Hochschulrats unverzüglich mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 15 der Grundordnung.

§ 9 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Hochschulrat tagt nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 (Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder) LHG und § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 11 (Erörterung des Jahresberichts der Rektorin/des Rektors in der gemeinsamen Sitzung mit dem Senat) LHG. Der Hochschulrat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben (§ 20 Absatz 1 LHG) die Hochschulöffentlichkeit zulassen. Der Hochschulrat kann den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei Störungen beschließen (§ 10 Absatz 4 Satz 2 LHG).

(2) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. (§ 9 Absatz 5 Satz 2-5 LHG, § 10 Absatz 4 Satz 3 LHG, entsprechende Regelung für den Senat); dies schließt die dienstliche Verwendung der Beratung und ihrer Ergebnisse nicht aus. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

(3) Der Hochschulrat macht die Sitzungstermine, Tagesordnungen und wesentlichen Beschlüsse sowie seine Zusammensetzung und den Rechenschaftsbericht nach § 20 Absatz 6 Satz 4 LHG (Vorlage beim MWK) rechtzeitig in geeigneter Weise hochschulöffentlich auf den Seiten des Hochschulrats und der Beschlussdatenbank der Hochschule im Intranet bekannt.

(4) Öffentliche Erklärungen über die Arbeit des Hochschulrats werden nur vom Vorsitzenden abgegeben; er hat sich mit den Mitgliedern des Hochschulrats möglichst vorher abzustimmen. Ist dies aus wichtigem Grund nicht möglich, hat er den Hochschulrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Geschäftsführung, Sitzungsniederschriften

(1) Die Geschäftsstelle arbeitet der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu, bereitet die Sitzungsunterlagen vor, stellt den technischen Ablauf der Sitzungen sicher und verfasst die Sitzungsniederschriften.

(2) Über die Sitzungen des Hochschulrats sind Ergebnisniederschriften zu fertigen und den Mitgliedern und Sitzungsteilnehmern elektronisch als Entwurf zu übersenden. Die Niederschriften müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschriften sind von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift der vorausgegangenen Sitzung ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. Findet in einem Abstand von acht Wochen keine weitere Sitzung statt, so gilt das Protokoll als genehmigt, wenn innerhalb einer Frist von 14 Werktagen nach Versand des Protokolls kein schriftlicher Einwand bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.

§ 11 Wahl der hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats

(1) Zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds (§ 2 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 der Grundordnung) setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. Der Findungskommission gehören entsprechend der Grundordnung einschließlich der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats je zwei Mitglieder des Hochschulrats und des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, sowie beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums an.

(2) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats stimmt die Stellenausschreibung für das hauptamtliche Rektoratsmitglied mit der Findungskommission ab und schreibt die Stelle öffentlich aus.

(3) Die Findungskommission beschließt einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen. Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. Der Hochschulrat und der Senat (Wahlgremien) wählen in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder. Auf Verlangen eines der beiden Wahlgremien werden weitere Bewerberinnen oder Bewerber in den Wahlvorschlag aufgenommen, sofern das Wissenschaftsministerium dazu das Einvernehmen erteilt.

(4) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Mitglieder eines jeden Wahlgremien auf sich vereint. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen eines jeden Wahlgremien erhält. Wird auch diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer über die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen in jedem Wahlgremium verfügt. Das bedeutet, dass sowohl im Senat als auch im Hochschulrat jeweils die erforderliche Stimmenmehrheit vorliegen muss.¹

(5) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats setzt ein Wahlpersonengremium ein, auf das das Recht zur Wahl übergeht, wenn auch im dritten Wahlgang (§ 18 Absatz 2 LHG) die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird. Das Wahlpersonengremium besteht aus den externen Mitgliedern des Hochschulrats einschließlich seiner oder seines Vorsitzenden und der gleichen Zahl vom Senat zu benennender Senatsmitglieder. Die Mitglieder aus Hochschulrat und Senat bilden ein einheitliches Wahlorgan, dessen Vorsitz die oder der Vorsitzende des Hochschulrats innehat. Für die Wahl gilt § 18 Absatz 2 Sätze 4 bis 6 LHG entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wahlgremien das Wahlpersonengremium tritt.²

(6) Für den Fall der Stimmengleichheit im dritten Wahlgang ist die Stelle erneut auszuscheiden.

¹ § 18 Absatz 2 LHG sieht drei Wahlgänge mit jeweils abgestuften Mehrheitsverhältnissen vor.

² Für das Wahlpersonengremium sind ebenfalls drei Wahlgänge mit abgestuften Mehrheitsverhältnissen vorgesehen, allerdings im Gesamtgremium.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe veröffentlicht und dem Wissenschaftsministerium zur Kenntnis gegeben. Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 20. Juli 2010 in der Fassung der 2. Änderung vom 15. Januar 2013 außer Kraft.

Karlsruhe, den 11. Juni 2015

gez. Prof. Dr. W. Fischer

Vorsitzender des Hochschulrats der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

Für die Amtliche Bekanntmachung der PH KA

Karlsruhe, den 11. Juni 2015

gez. Dr. Christine Böckelmann

Rektorin